

Stand: 09.11.2011

Teil 1

Ausschussvorlage H AA 18/20

eingegangene Stellungnahmen zu der öffentlichen Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung der
Medienkompetenz in Hessen, Drucksache 18/4218**

| | | |
|----|--|-------|
| 1. | Rechtsanwalt Paul Leo Giani, Wiesbaden | S. 1 |
| 2. | Günter Steppich, Wiesbaden | S. 5 |
| 3. | Elternbeirätin Franca Schirmacher, Frankfurt | S. 10 |
| 4. | AG DOK Firma docfilm, Darmstadt | S. 13 |
| 5. | LPR Hessen, Kassel | S. 15 |

Paul Leo Giani

Sooderstraße 4 – 65193 Wiesbaden

Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Hessischen Landtages am 30. November 2011 – zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen – Drs. 18/4218 - .

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion enthält – neben gewichtigen strukturellen Regelungen – auch eine Reihe von Einzelfragen.

Ich will mich aus Zeitgründen auf drei aus meiner Sicht zentrale Frage konzentrieren, nämlich

- die Stellung dieses Gesetzentwurf im Zusammenhang mit dem Gesamtthema „Medienkompetenz“
- die Zuordnung von Aufgaben an die LPR
- die Finanzierungsfrage

Andere Fragen – etwa die Zusammensetzung von Gremien oder Formulierung zu Zielvorgaben im Schulgesetz oder Lehrerfortbildungsgesetz – werde ich in meiner Stellungnahme zunächst unberücksichtigt lassen.

- 1) Die Stellung des Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit dem Gesamtthema „Medienkompetenz“.

In der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes ist von verschiedenen Seiten zu Recht darauf hingewiesen worden, dass das Thema „Medienkompetenz“ ein sehr weites Feld umfasst und in nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche hineinragt und eine Vielzahl von Adressaten hat, - Eltern, Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, ja die Gesellschaft insgesamt.

Hieran anknüpfend wurde kritisiert, dass der Gesetzentwurf sich überhebt, wenn der Eindruck erweckt würde, mit einem solchen Gesetz das Thema „in den Griff zu bekommen“.

Würde der Gesetzentwurf dieses Ziel im Auge haben, würde er sich in der Tat überheben. Ich meine aber, dass er nicht so zu verstehen ist.

Ich denke vielmehr, dass der Gesetzentwurf ein wichtiger Baustein sein kann, um dort, wo Regelungen in großem institutionellen Rahmen – etwa den Schulen oder Hochschulen – nicht ausreichend greifen, eine wünschenswerte oder notwendige Ergänzung zu schaffen.

Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, wie viele Initiativen und Ansätze etwa in Schulen oder Hochschulen schon eingeleitet worden sind.

Aber es gibt viele Bereiche, wo diese Institutionen mit ihren Mitteln manche Adressaten nicht erreichen.

Aus der Arbeit des Institutes für Medien und Kommunikation – früher Landesfilmdienst – eine Einrichtung im Wesentlichen von Kreisen und Städten – wissen wir, wie schwer oft gerade solche Jugendliche zu erreichen sind, die vielleicht in besonderem Maße eine Ansprache in Sachen Medienkompetenz bräuchten, von Schulen aber z.B. nicht hinreichend erreicht werden.

Ähnliches gilt für andere Bereiche, in denen die großen etablierten Institutionen – in den Bereichen vorschulische Bildung, Erwachsenen-, Eltern- und Weiterbildung - nicht oder nicht hinreichend an die gewünschten Zielgruppen herankommen.

Hier sollte man verstärkt versuchen, mit einer Vielzahl von ganz unterschiedlichen, flexiblen Angeboten diese unter einander sehr verschiedenen Zielgruppen zu erreichen versuchen.

Für die Antwort auf diese Fragestellung bietet der Gesetzentwurf m.E. eine sinnvolle Struktur, die – ich wiederhole es – aus meiner Sicht als eine gute Ergänzung bestehender Angebote in anderen Bereichen ist, - keine Konkurrenz oder gar Kritik an diesen Angeboten.

2) Zur Zuordnung von Aufgaben an die Landesmedienanstalt/ die LPR

Aus den unter 1) genannten Gesichtspunkten folgt, dass diese ergänzenden Angebote zur Förderung von Medienkompetenz sowohl hinsichtlich der Zielgruppen, wie vom Inhalt oder der Form der sinnvollen Durchführung sich sehr von einander unterscheiden können und werden.

Die koordinierende Stelle für eine solche Breite unterschiedlicher Ansätze und Angebote sollte daher lediglich dem Gesamthema nahe stehen, aber keine spezifischen Aufgaben in einem bestimmten Sektor – etwa im Bereich der Schulen – haben. Denn die Angebote und Initiativen werden eben aus ganz verschiedenen Einzelprojekten bestehen.

M.E. bietet sich die LPR für diesen Zweck hervorragend an. Sie ist bisher schon mit Aufgaben zur Förderung von Medienkompetenz befasst (§§ 51, 57 HPRG i.V.m. § 40 Rundfunkstaatsvertrag – RStV).

Da alle Landesmedienanstalten – wenn auch in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlichen Schwerpunkten – Förderung von Medienkompetenz als wichtigen Aufgabenschwerpunkt haben, folgt daraus auch die Chance eines kontinuierlichen und erfolgreichen Erfahrungsaustausches.

Das die Landesmedienanstalten – auch die LPR .- kaum eigene operative Aufgaben wahrnehmen, sondern (neben der Lizenzierung und Beaufsichtigung der privaten Veranstalter), moderieren, koordinieren, Forschungsaufträge vergeben, die Entwicklungen im Mediensektor kritisch verfolgen – haben sie auch ein große Flexibilität, sich auf schnell verändernde, wechselnde, neue Fragestellungen und Zielgruppen einzustellen.

Die bisherigen Erfahrungen der LPR bei der Entwicklung und Förderung von Medienkompetenzprojekten belegen dies.

Außerdem ist die LPR mit ihrer gesetzlich verankerten Unabhängigkeit (§ 48 HPRG) und durch die Zusammensetzung ihrer Versammlung aus einer breiten Repräsentanz gesellschaftlicher Gruppen (vgl. § 49 HPRG) in besonderem Maße ein Garant dafür, dass ein möglichst großes Spektrum ganz unterschiedlicher gesellschaftlicher Initiativen und Bereiche in die Aufmerksamkeit medienpädagogischer Projekte einbezogen werden.

3) Zur Finanzierung

Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) sehen bei der Rundfunkgebühr ausdrücklich zwei verschiedene, deutlich von einander getrennte Funktionen vor:

- zum einen die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 13 RStV, § 9 RFinStV)
- zum anderen die Finanzierung besonderer Aufgaben (§ 40 RStV, § 10 RFinStV) – als eigener Abschnitt III – RFinStV)

Der Rundfunkstaatsvertrag folgt damit den Vorgaben der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die ausdrücklich den gesetzlichen Auftrag zur „positiven Ordnung zur Sicherung der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 GG“ auf beide Säulen des dualen Systems bezieht.

Der Rundfunkstaatsvertrag – der als eine Art übergeordnetes Recht von allen Bundesländern, auch Hessen, vereinbart und von den Parlamenten ratifiziert worden ist – legt die Ziele und Zwecke für die „besonderen Aufgaben“ in § 40 RStV fest:

Zu den Zwecken, für die die in § 40 RStV, § 10 RFinStV festgelegten Mittel verwendet werden dürfen, nennt § 40 Abs. 1 letzter Satz RStV ausdrücklich die Förderung der Medienkompetenz.

Dann weist der Rundfunkstaatsvertrag in § 40 Abs. 3 die Mittel „soweit sie nicht nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden“ den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu.

Nur soweit diese Mittel also nicht für die Finanzierung dieser besonderen Aufgaben gebraucht werden, also für die eigentlichen Zwecke, die der Rundfunkstaatsvertrag in § 40 aufführt, sollen sie den Rundfunkanstalten zufließen.

Daraus folgt, dass es geradezu ein Verstoß gegen die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages wäre, wenn zwar einerseits ein zusätzlicher Bedarf an Mitteln zur Förderung von Projekten der Medienkompetenz festgestellt würde, die Mittel aber dennoch weiterhin dem Hessischen Rundfunk zur Verfügung überlassen blieben.

Vor dem Hintergrund dieser klaren und eindeutigen gesetzlichen Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages sind manche Stellungnahmen zu den Finanzierungsregelungen des Gesetz-Entwurfs in § 57 schwer nachvollziehbar.

Denn der Gesetzentwurf sieht – konform mit den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages - lediglich vor, dass bei festgestelltem zusätzlichem Bedarf an Mitteln zur Förderung von Medienkompetenz-Projekten die in § 40 RStV dafür bestimmten Mittel in Schritten auch tatsächlich ihrem eigentlichen in § 40 Abs. 1 RStV bestimmten Zweck zugeführt werden.

Es scheint mir vernünftig, dies nicht auf einen Schlag, sondern in mehreren Schritten zu tun.

Das dient der Planungssicherheit des Hessischen Rundfunks, trägt ab er auch dem Umstand Rechnung, dass die LPR zum Aufbau, zur Entwicklung zusätzlicher Projekte ihrerseits einen notwendigen zeitlichen Vorlauf benötigt.

Daher wird man im Laufe der Beratungen und nach den Erfahrungen der LPR auch überprüfen müssen, ob die im Gesetzentwurf (Artikel 1 Ziff. 5 zu § 57 HPRG) vorgesehenen 3 Stufen optimal sind oder ob eine andere Staffelung noch sachgerechter wäre.

Das kann und sollte aber nichts daran ändern, dass der im Rundfunkstaatsvertrag gesetzlich festgeschriebene Grundsatz, wofür diese Mittel verwendet werden sollen – also z.B. für die Förderung der Medienkompetenz -, in Zweifel gezogen wird.

In diesem Punkt zieht der Gesetzentwurf 18/4218 die richtige Schlussfolgerung.

Wiesbaden, 26. Oktober 2011

gez. Paul Leo Gianì

Günter Steppich

26.10.2011

Beauftragter für Jugendmedienschutz der Gutenbergschule Wiesbaden
 Fachberater für Jugendmedienschutz
 am Staatlichen Schulamt für Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis
 steppich@medien-sicher.de
www.medien-sicher.de
 Tel.: 0611-312256 (d) / 06123-900419 (p)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 24.8.2011 habe ich bereits mit größtem Interesse die Debatte über den Gesetzesentwurf der SPD zur Förderung der Medienkompetenz verfolgt und die Redebeiträge auch noch einmal online angehört.

Erfreulicher Weise wurde ein parteiübergreifender, grundsätzlicher Konsens bezüglich der Vermittlung von Medienkompetenz deutlich. Folgende Zitate aus den Redebeiträgen belegen dies:

Medienkompetenz ...

„...ist ein Thema, mit dem wir uns notwendiger Weise zu befassen haben.“

„...ist ein schwieriger Lernprozess.“

„...ist der pädagogische Auftrag der Gesellschaft.“

„... ist unbestritten ein extrem wichtiges Thema.“

„...muss flächendeckend hergestellt werden.“

„...ist eine Querschnittsaufgabe.“

„...ist eines der großen Themen, die uns parteiübergreifend alle umtreiben.“

Darüber hinaus wurden allerdings unterschiedliche Standpunkte zu der Frage vertreten, wie die Vermittlung von Medienkompetenz effektiv realisiert werden kann, d.h. wie man Kinder und Jugendliche tatsächlich erreicht.

Im Folgenden möchte ich auf vier wesentliche Aspekte eingehen, die konträr diskutiert wurden, und Sie mit Fakten aus der schulischen Praxis bei der weiteren Meinungsbildung unterstützen:

1. Gesetzliche Voraussetzungen für die Vermittlung von Medienkompetenz

Wenn dem Schulbereich eine Schlüsselfunktion zukommt, ist zu prüfen, ob die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen diesen Anspruch bereits erfüllen.

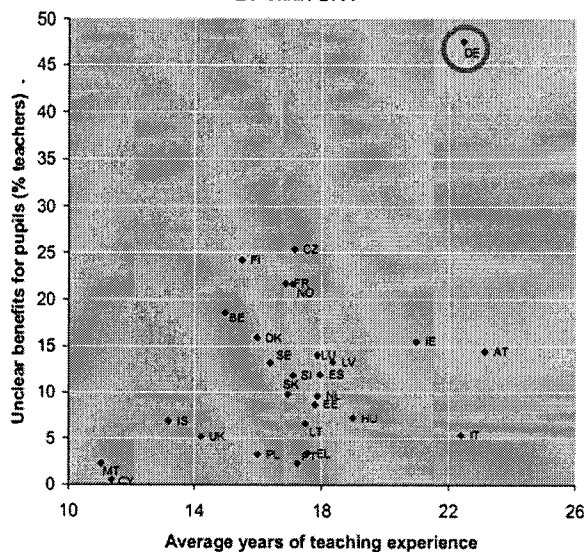
In mehreren Beiträgen wurde darauf verwiesen, dass die Vermittlung von Medienkompetenz sowohl im Hessischen Schulgesetz als auch im Lehrerbildungsgesetz postuliert wird. Eines vorweg: Der Terminus „Medienkompetenz“ findet sich in beiden Texten nicht.

Hessisches Schulgesetz, § 6 (4): "(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere ökologische Bildung und Umwelterziehung, **informations- und kommunikationstechnische Grundbildung und Medienerziehung**, [...] und Verkehrserziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet."

Hessisches Lehrerbildungsgesetz, § 1 (2): "Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Neben die pädagogische Professionalisierung tritt die zielgerichtete Qualifizierung für solche Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrertätigkeit, die Angelegenheiten der Schulverwaltung und des Schulrechts sowie Aspekte der Haushaltsführung im Schulbereich und **den Einsatz von Medientechnologie** und Gesundheitsaspekte betreffen."

Anteil Lehrer, die keinen Mehrwert in IT-Nutzung sehen

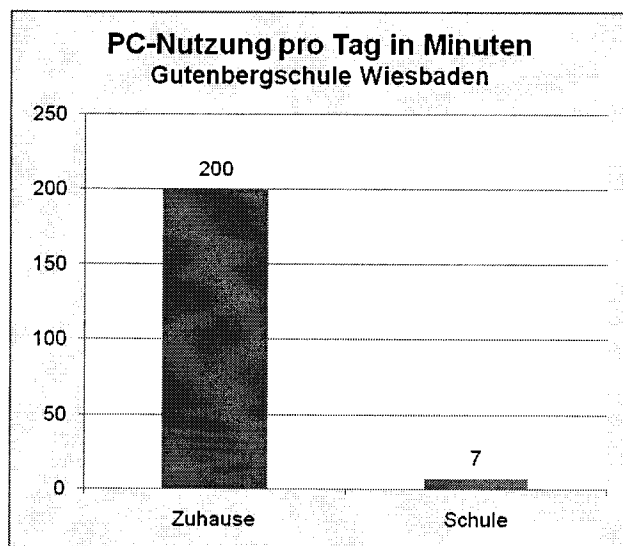
EU-Studie 2006



Eine weitere Nennung des Wortes „Medien“ findet sich nur noch im Zusammenhang mit der Funktion der Medienzentren.

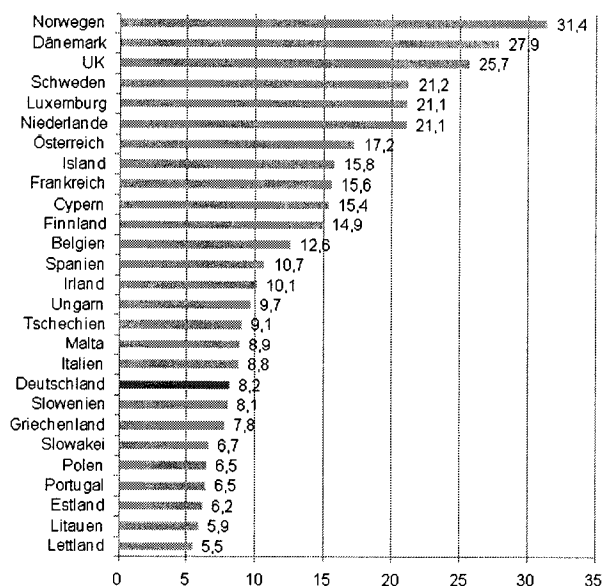
Rechtfertigen diese gesetzlichen Voraussetzungen bereits die Einordnung der Vermittlung von Medienkompetenz als „zentralen“ bzw. „integralen“ Bestandteil des Unterrichts an hessischen Schulen? In der schulischen Praxis ist dies definitiv nicht der Fall.

Zum einen fehlt es nachweislich an medienkompetenten Lehrkräften, die sich dieser Aufgabe annehmen könnten. Nach einer EU-Studie aus dem Jahr 2006 sieht fast jede zweite deutsche Lehrkraft keinen Mehrwert im Einsatz von digitalen Medien im Unterricht (Grafik links). Mit diesem Resultat erscheint Deutschland als einsame Insel der medialen Inkompetenz innerhalb der EU! Laut einer Bitkom-Studie von 2010 nutzen 43 % der deutschen Schülerinnen und Schüler nie oder weniger als einmal wöchentlich einen PC im Unterricht. Dieses Bild bestätigt auch die sechsmonatige Auswertung der Nutzung der beiden Computerräume an der Gutenbergschule Wiesbaden, an der ich unterrichte. Sie ist MINT-Schule und wurde im Herbst vergangenen Jahres aufgrund ihres Medienkonzepts von Schule@Zukunft als „Medienschule des Monats“ ausgezeichnet. Dennoch ergab die Auswertung, dass unsere Schüler durchschnittlich sieben (7!) Minuten pro Tag vor einem PC verbringen, also nur etwa eine Unterrichtsstunde pro Woche. Im häuslichen Umfeld beträgt der tägliche Computerkonsum laut aktuellen Studien dagegen ca. 200 Minuten, in welchen sich die Heranwachsenden ihre Kenntnisse weitgehend autodidaktisch, unbeaufsichtigt und ohne qualifizierte Anleitung aneignen. Allein die tägliche Onlinezeit Jugendlicher beträgt laut der JIM-Studie 2010 (www.mpfs.de) 134 Minuten!



PCs pro 100 Schüler in Sekundarschulen

EU-Studie 2006



Dieses Missverhältnis ist sicherlich nicht im Sinne des Gesetzgebers und führt zu einer Unzahl unerwünschter Nebenwirkungen des Medienkonsums von Kindern und Jugendlichen.

Auch die Hardwareausstattung der Schulen und der dazugehörige technische Support, somit die Grundlage jeglichen Unterrichts im Bereich Medienbildung, sind im internationalen Vergleich nur als ungenügend zu bezeichnen. Führende Nationen, die sich interessanter Weise auch in den PISA-Studien deutlich vor Deutschland platzieren konnten, statten ihre Sekundarschulen mit dem

drei- bis vierfachen an Hardware aus.

Administratoren an weiterführenden Schulen in Hessen, die überwiegend Autodidakten und keine Informatiker sind, sollen Schulnetzwerke von 60 und mehr Rechnern mit einer einzigen Entlastungstunde administrieren. Auf eine volle Stelle kommen demnach mehr als 1250 PC-Systeme – in der freien Wirtschaft wäre das undenkbar, es triebe jede Firma unweigerlich in den Konkurs. In den in der obigen Grafik führenden Ländern ist professioneller, hauptamtlicher IT-Support an den Schulen längst Standard.

Aus dem bloßen „Einsatz von Medientechnologie“ (also PCs, Beamer, Notebooks, Whiteboards, aber auch Overheadprojektoren, Fernseher, CD-Player, etc.) im Unterricht bereits das erforderliche Maß an Vermittlung von Medienkompetenz ableiten zu wollen und diese als „integralen Bestandteil der Lehrerbildung“ zu bezeichnen, ist sehr gewagt. Insbesondere Aspekte des Jugendmedienschutzes und eines eigenständigen, reflektierten und verantwortungsvollen Umgangs mit Inhalten des Web 2.0 sind hier in keiner Weise berücksichtigt. Das Problem ist ja gerade, dass Medienkompetenz immer noch einseitig als technische Befähigung, als reine Bedienkompetenz missverstanden wird und insbesondere die für die Medienerziehung substantiellen Aspekte der Medienkritik und des Medienschutzes weitgehend übersehen und damit vernachlässigt werden. Bedingt durch fehlendes technisches Knowhow, welches 80% der Eltern in Umfragen einräumen, und die Tatsache, dass nur acht Prozent der Jugendlichen zuhause von negativen Medienerfahrungen erzählen, nimmt ein Großteil der erziehenden Generation nicht wahr, dass die schöne neue digitale Welt neben nahezu grenzenlosen positiven Möglichkeiten auch vielfältige Grenzüberschreitungen in Bereiche eröffnet, die Jugendschützer als hochgradig jugendgefährdend und entwicklungsbeeinträchtigend beurteilen. Die Auswertung von knapp 600 Fragebögen zu meinen Elternabenden mit dem Thema „Ins Netz – aber sicher! Durchblick im digitalen Leben“ ergab u.a., dass 97% der Eltern dort neue und wichtige Informationen erhielten, die ihr zukünftiges Handeln beeinflussen werden. 91% hätten sich diese Informationen schon in der Grundschule gewünscht! Die komplette Auswertung findet sich im Anhang.

2. Wissenstand von Lehramtsstudenten und Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Auch die aktuellen Lehrer im Vorbereitungsdienst sind in puncto Medienbildung größtenteils erschreckend ahnungslos. Ich habe im Schulamtsbereich Wiesbaden/Rheingau-Taunus-Kreis inzwischen dreimal eine halbtägige Fortbildung für alle Erstsemester gehalten und habe dabei in allen Fällen tiefgreifende Unkenntnis erfahren, insbesondere das Web 2.0 und den Jugendmedienschutz betreffend. Etwa die Hälfte dieser angehenden Lehrkräfte war in keinem Sozialen Netzwerk wie Facebook oder StudiVZ angemeldet und verfügt dementsprechend über keinerlei Beratungskompetenz in diesem mittlerweile so wichtigen Bereich, der für alle Schüler spätestens ab der siebten Klasse selbstverständlich ist. In Hessen gibt es bisher in keiner Phase der Lehrerbildung verpflichtende medienpädagogische Inhalte, so dass sich an diesem Defizit auch auf lange Sicht nichts ändern wird. Zudem ist es geradezu Tradition, dass ausgerechnet Lehramtsstudierende eine deutlich unterdurchschnittliche Medienaffinität und –kompetenz aufweisen.

Im Referendariat wurden benotete Ausbildungsmodule reduziert, doch fataler Weise traf diese Kürzung ausgerechnet das im digitalen Zeitalter so essentielle Modul „Medien und Methoden“, dessen Inhalte in die Fachdidaktik zurück gegeben wurden. Nicht berücksichtigt wurde bei dieser Entscheidung ganz offensichtlich, dass die Fachleiterinnen und Fachleiter mehrheitlich der „Generation Kassettenrekorder“ angehören und bezüglich digitaler Medien in der Regel nur über äußerst begrenzte Kenntnisse verfügen. Diese Erkenntnis habe ich zum einen durch Fortbildungsveranstaltungen mit dieser Zielgruppe am Studienseminar Wiesbaden gewonnen, zum anderen durch Rückmeldungen aus den Veranstaltungen mit den LiV.

3. Vermittlung von Medienkompetenz durch außerschulische Organisationen

Der Ansatz, Medienkompetenz über die Finanzierung von **Projekten** vermitteln zu wollen, ist nicht praktikabel. Es bedarf vielmehr einer landesweit einheitlichen **Konzeption**, die flächendeckend und nachhaltig an allen knapp 1900 hessischen Schulen wirkt. Dazu sind an jeder Schule kompetente Lehrkräfte notwendig, die intensiv für diese Aufgabe aus- und fortgebildet werden. Schüler brauchen insbesondere bei Problemen mit digitalen Medien ihnen vertraute Ansprechpartner, die in der Schule zeitnah für sie erreichbar sind, und die für diese Aufgabe auch ausreichend Zeit zur Verfügung haben.

Es gibt zurzeit in Hessen neben dem LPR noch eine Reihe weiterer qualifizierter Anbieter von Medienkompetenzprojekten. Diese können aber in den Schulen nicht nachhaltig wirken, sondern nur temporäre Akzente an viel zu wenigen Schulen setzen. Hessen braucht nicht noch mehr Einzelprojekte, sondern ein Aus- und Fortbildungskonzept, das in allen Schulen, v.a. auch schon den Grundschulen wirklich ankommt, und die Eltern in die Vermittlung von Medienkompetenz einbezieht. Wirksamer Jugendmedienschutz lässt sich nur über medienkompetente Eltern erzielen, denn Kinder und Jugendliche konsumieren digitale Medien im privaten Umfeld weitaus intensiver und unkontrollierter als in der Schule.

Die genannten außerschulischen Organisationen können in einer solchen Konzeption vor allem im Bereich der Lehrerbildung sehr wirkungsvoll unterstützend wirken, aber sicherlich nicht alleine die erforderliche flächendeckende und nachhaltige Vermittlung von Medienkompetenz in den hessischen Schulen gewährleisten.

4. Einordnung des Stellenwerts der Medienbildung in Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern:

Studien der EU, der OECD und der Stiftung Deutsche Telekom kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass Deutschland in Bezug auf schulische Medienbildung einen Rückstand von 10 Jahren auf die führenden Nationen hat, was entscheidend zum zunehmenden Fachkräftemangel in technischen Berufen beiträgt. Aktuell fehlen in Deutschland allein ca. 16.000 Informatiker. Spätestens hier wird evident, dass Medienkompetenz heute die vierte Schlüsselkompetenz neben Lesen, Schreiben und Rechnen ist, die mit jedem Schulabschluss - ob Hauptschule oder Hansenberg - vermittelt werden muss, weil sie vom Handwerker bis zum Hochschulprofessor in jedem Beruf gefordert ist.

Ein Blick auf den innerdeutschen Vergleich bescheinigt Hessen zusätzliche Defizite. Einige Beispiele aus Nachbarländern:

- Für die Tätigkeit im Bereich Jugendmedienschutz, die ich im Schuljahr 2010/11 in **Hessen** mit einer halben Stelle ausübte, beschäftigt **Rheinland-Pfalz** 66 speziell qualifizierte regionale Koordinatoren und sogenannte Landesmoderatoren, die seit 2007 mehr als 1300 Lehrkräfte zu Jugendmedienschutzberatern fortgebildet haben.
<http://medienkompetenz.rlp.de/10-punkte-programm.html>
- Allein das Landesmedienzentrum **Baden-Württemberg** hat weit mehr Stellen als ganz Hessen im Medienbereich einsetzen kann. <http://www.lmz-bw.de>
Das Referat Medien am **Hessischen Kultusministerium** besteht aus vier Mitarbeitern.
- Medien- und informationstechnische BeraterInnen in **Bayern** erhalten 1 Anrechnungsstunde pro 90 Lehrkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich, plus Stellenzulage. Auf Hessen umgerechnet entspräche das ca. 650 Entlastungsstunden für die Fachberatung Medienbildung an den SSÄ – aktuell stehen nur 195 Stunden zur Verfügung. Die dafür erforderliche Qualifikation wird in Bayern **verpflichtend** über den Lehramtsstudiengang Medienpädagogik oder einen umfangreichen zweijährigen Lehrgang der Akademie für Lehrerfortbildung Dillingen erworben, der u.a. 8 Wochen Präsenzzeit beinhaltet, die Hälfte davon während der Ferien. : <http://www.mib-bayern.de>
In **Hessen** ist eine **fakultative** Qualifizierung für die Fachberatung Medienbildung im Umfang von 120 Stunden derzeit erst in der Erprobungsphase.
- Niedersachsen hat am 27.09.2011 ein richtungsweisendes Medienkompetenzkonzept veröffentlicht (<http://www.medienkompetenz-niedersachsen.de/landeskonzzept.html>). Darin werden konkrete Investitionen, Stellenzuweisungen, verbindliche Maßnahmen in der Lehrerbildung etc. benannt und insbesondere die Bedeutung der Elternarbeit betont (S. 27):
 - "Eltern und Erziehende müssen in die Lage versetzt werden, die Mediennutzung ihrer Kinder angemessen zu begleiten."
 - "Elternarbeit ist deshalb so wichtig, weil der Grundstein für den Umgang mit den Medien im Elternhaus gelegt wird und die Prägung durch die Herkunftsfamilie für die Entwicklung des Kindes am stärksten ist. Noch immer wissen ca. drei Viertel der Eltern nicht, wer und was ihren

Kindern beispielsweise im Internet begegnet. Kontrolle und Limitierung finden zu wenig statt. 80 Prozent der Minderjährigen sagen, die Eltern würden nie oder selten nach dem Inhalt fragen. Danach sind die Eltern für die Jugendlichen auch nicht die Ansprechpartner."

- Auch die Tatsache, dass es dem HKM nicht gelang, für meine Stelle eine Nachfolge zu finden, wirft kein gutes Licht auf die Kompetenzen hessischer Lehrkräfte im Bereich Jugendmedienschutz, schließlich bin ich von Haus aus nicht Medienpädagoge oder Informatiker, sondern Englisch- und Sportlehrer. Bei den Tagungen der Fachberatung Medienbildung der Staatlichen Schulämter sowie der Leitungen der Medienzentren im März 2011 zeigte sich anlässlich meines Vortrags, dass selbst 80% dieser Medienfachleute im so elementaren Bereich Jugendmedienschutz/Web 2.0 nur über rudimentäre Kenntnisse verfügen.

Unter dem Strich fehlen durch diese massiven Defizite vielen Schulabgängern wesentliche Kompetenzen für technische Berufe, auf der anderen Seite gefährdet der unkontrollierte und unqualifizierte Medienkonsum vieler Heranwachsender deren Entwicklung, Gesundheit und Schulerfolg.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Steppich

Anhang:

Evaluation des Elternabends „Durchblick im digitalen Leben“ – 5 Elternabende, n=589

3 Gymnasien, 2 Gesamtschulen, Juni-Oktober 2011

| Trifft... | voll zu | eher zu | eher nicht zu | gar nicht zu |
|---|---------|---------|---------------|--------------|
| Der Elternabend brachte mir neue und wichtige Erkenntnisse. | 72% | 25% | 3% | --- |
| Die Informationen, die ich heute erhalten habe, werden mein zukünftiges Handeln beeinflussen. | 65% | 31% | 3% | 1% |
| Eine derartige Veranstaltung fände ich schon in der Grundschule sinnvoll. | 70% | 22% | 7% | 1% |
| Ich wünsche mir auch zukünftig derartige Unterstützung in der Medienerziehung. | 84% | 15% | 1% | --- |
| Dieser Elternabend sollte jedes Jahr für die Eltern der Klasse 5 stattfinden. | 87% | 12% | 1% | --- |
| Der sichere Umgang mit Computer, Handy und Internet sollte in der Schule vermittelt werden. | 89% | 10% | 1% | --- |

Stellungnahme Franca Schirmacher, Elternbeirätin

Medienbildung ist heute ein unglaublich wichtiger Aspekt der Allgemeinbildung. Eltern fühlen sich dabei häufig allein gelassen. Die Auseinandersetzung der Schule mit den von Kindern und Jugendlichen intensiv genutzten, so genannten „Neuen Medien“ erleben wir als Eltern in erster Linie auf der Ebene von Restriktion und Verbot. Als Elternvertreterin begrüße ich daher die Debatte im Hessischen Landtag sehr und wünsche, dass hiervon eine Neubewertung der Medienbildung an Schulen und in der Lehrerbildung ausgeht, sodass *„Erziehung zu Medienkompetenz und zum mündigen Umgang mit modernen Medien einen wichtigen Grundsatz der schulischen Bildung und Erziehung vorzieht“*

Wie sieht es nun an unseren Schulen aus?

„An unserer Schule wird Medienkompetenz groß geschrieben, wir haben schon Whiteboards in vier Klassenräumen“, so hört man. Aber können die Lehrkräfte mit neuer Hard- und Software auch kompetent umgehen? Gibt es nicht immer noch Lehrkräfte, die stolz darauf sind, weder Email-Account noch Mobiltelefon zu nutzen – von facebook, twitter und Klassenblogs ganz zu schweigen.

Warum wünschen sich 84% der Schüler/Schülerinnen, dass digitale Medien verstärkt im Unterricht eingesetzt werden. (Bitkom August 2011)

Warum gibt es seitens der Lehrkräfte – aber auch von Eltern und Pädagogen in Hort und Jugendhaus – so wenig Wertschätzung für die kommunikative Kompetenz der jungen Leute, z.B. in den Sozialen Netzwerken?

Inwieweit ist das Internet gestützte Informations- und Wissensmanagement im Unterricht und bei den Hausarbeiten verankert? Wie recherchieren unsere Kinder eigentlich? Wie gehen sie mit Quellen um und von wem lernen sie, die Flut an Information zu bewerten? Mit anderen Worten, wie bewerten sie Wirklichkeit – ein hohes Gut in unserer Informationsgesellschaft.

Ist der Stolz z.B. des Frankfurter Stadtschulamtes auf 15.000 Schul-Rechner gerechtfertigt, wenn die Geräte zum Teil schon abgeschrieben sind und nicht mehr eingesetzt werden, weil aktuelle Software auf ihnen schon längst nicht mehr läuft? Was nützen die Geräte, wenn sie weggeschlossen werden und nur die Administratoren der Schule den Zugang ermöglichen?

Wie gehen wir mit Medienkonvergenzen um – zum Beispiel den zahlreicher Möglichkeiten vernetzter Dienste, die mit dem Smartphone und anderen mobilen Geräten abgerufen werden. (Eine im Oktober veröffentlichte britische Studie zeigt, dass inzwischen 47 % aller britischen Teenager über ein Smartphone verfügen). Welche Haltung hat man in unseren Schulen dazu – abgesehen von Verbot und Restriktion?

Zusammenfassend habe ich den Eindruck, dass Schule die Medien zwar nicht mehr komplett ignoriert, sie aber lediglich als didaktische Mittel einsetzt und damit ihre enormen Lernpotentiale nicht nutzt.

Zum Gesetzentwurf Artikel 1

Eine Beteiligung der Jugend in Form eines Vertreters/einer Vertreterin der Landesschülerschaft im Rundfunkrat möchte ich uneingeschränkt unterstützen; angesichts der etablierten Strukturen in diesem Gremium wäre es für die jungen Leute allerdings hilfreich, wenn statt einem zwei ständige Plätze vorgehalten würden.

Ich maße mir nicht an, die Entscheidung über eine Umverteilung von Mitteln vom Hessischen Rundfunk zur LPR zu treffen, möchte dazu aber gerne einige Anmerkungen machen:

Ich wünsche mir maximale Transparenz bei der Verwendung der Rundfunkgebühren; so sollten die Gebührendzahler umfänglich über die Projekte und Aktivitäten des Hessischen Rundfunks zur Förderung der Medienkompetenz informiert werden.

Welcher Anteil der Film- und Abspielförderung der hessischen Filmförderung hr (2011 = 410.000 €) würde bei einer Umverteilung in Zukunft wegfallen? Die visionale, das größte hessische Nachwuchsfilm- und Medienfestival ist von einschneidenden Kürzungen betroffen, die seine Existenz gefährden. Auch wenn die visionale aus einem anderen Fördertopf der hessischen Filmförderung finanziert wird, muss man feststellen, dass die Förderung der Medienkunst von Kindern und Jugendlichen und des filmschaffenden Nachwuchses in Hessen geradezu stiefmütterlich behandelt werden. Wenn hier künftig noch weniger Mittel zur Verfügung stehen, sieht es im Film- und Medienland Hessen traurig aus.

Es ist uneingeschränkt zu begrüßen, wenn Medienbildung an Kindertagesstätten, Schulen und in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Hessen endlich eine verlässliche Finanzierung bekommt. Das ist notwendig und längst überfällig!

Wenn die Landesanstalt für Privaten Rundfunk in Hessen die Fördermittel verwalten soll, ist es wichtig,

1. dass die LPR den Blick auf das gesamte Bundesland richtet.
2. dass die LPR dezentrale Strukturen entwickelt oder besser noch, vorhandene Strukturen nutzt.
3. dass die LPR experimentelle Vorhaben fördert, damit die Medienpädagogik nicht nur die Trends von gestern aufgreift
4. dass die LPR längerfristige Kooperationen unterstützt, denn nicht jedes Projekt ist von kurzer Dauer, ganz neu und innovativ. Gerade in der Zusammenarbeit von außerschulischen Trägern mit Schule sind längerfristige Partnerschaften sinnvoll.

Zum Gesetzentwurf Artikel 2

Medienbildung braucht Räume – und zwar vernetzte Räume, sowohl im Fachunterricht als auch darüber hinaus, so wie im Änderungsvorschlag zum Hess. Schulgesetzes formuliert: *„Medienkompetenz als integraler Bestandteil aller Fächer und insbesondere der fächerübergreifenden Unterrichtsformen...“* (§ 6, Abs. 2, S. 3)

Der Begriff der Medienkompetenz ist inzwischen recht strapaziert. Folgt man Dieter Baacke, der ihn quasi begründet hat, so ist damit neben der analytischen und wissenstheoretischen Dimension insbesondere die aktive Nutzung und Gestaltung von Medien gemeint. Bei der Debatte um Medienkompetenz kommt mir die kulturelle Medienbildung häufig zu kurz. Sicher ist es ausgesprochen wichtig, dass Jugendliche über die Gefährdung der informationellen Selbstbestimmung gut informiert sind. Das muss sein. Denn es ist gut möglich, dass die Kluft zwischen arm und reich, zwischen gut gebildeten und bildungsfernen jungen Menschen sich in Zukunft über den Grad an Privatheit festmacht, den Heranwachsende in der Lage sind, für sich zu organisieren.

Aber Medienbildung ist mehr: Kulturelle Medienbildung ist in besonderem Maß geeignet, Schlüsselkompetenzen zu fördern und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Aktive Medienarbeit kann eine Brücke zu den Lebenswelten junger Leute schlagen, weil sie mit Medien IHRE Themen aufgreifen, bearbeiten und veröffentlichen können. Betrachtet man *„Medienkompetenz als Diskurs*

der Informationsgesellschaft (Dieter Baacke), dann muss sie sich also ständig erneuern und hinterfragen; Verbote haben da eigentlich nichts verloren. Und Schulen sind gut beraten, sich mit außerschulischen Akteuren zusammen zu tun, die in der Regel schneller auf gesellschaftliche, wirtschaftspolitische und technische Veränderungen reagieren können.

Schließlich die Frage, wer das eigentlich bezahlen soll. Wenn Schulen aus ihrem Etat die Mittel für ein Medienprojekt finanzieren, statt Vertretungslehrer zu beschäftigen, sind es nicht zuletzt wir Eltern, die uns sorgen und sich beschweren, wenn in entscheidenden Jahrgangsstufen der Fachunterricht nicht erteilt werden kann.

Sollten Schulen also Mittel zur Medienbildung abrufen können, so müssten diese zweckgebunden vergeben werden.

InitiativeHessenFilm - Vereinigung der Hessischen Filmwirtschaft, AG DOK Hessen, Film- und Kinobüro Hessen, Filmhaus Frankfurt

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD / Medienkompetenz Drucksache 18 / 4218

Frankfurt 8.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgeschlagenen o.g. Gesetzentwurf nimmt die InitiativeHessenFilm wie folgt Stellung:

A

Der Vorschlag vom 4.7.2011 zielt in vielfacher Weise auf die politische und gesellschaftliche Mehrung der Medienkompetenz junger Menschen ab und sieht ein Bündel von Angeboten vor, die im Interesse dieses Ziels als höchst sinnvoll zu erachten sind.

Die durch digitale Technologien hervorgebrachten, gravierenden Veränderungen aller Lebens- und Arbeitsbereiche, aller schulischen und beruflichen Felder werden dabei u.E. noch eher als zu konservativ betrachtet. Die digitale Revolution ist viel einschneidender und erheblich weitläufiger, als in den Vorab-Anmerkungen zur Erneuerung des Gesetzes dargestellt.

Dementsprechend bleiben die Folgerungen daraus und ebenso die erwogenen Maßnahmen in schulischem und außerschulischem Bereich - medienpädagogische Präsenz auf allen Ebenen und volle Integration in den Schulalltag – schon heute hinter den aktuellen pädagogischen und ausbildungstechnischen Erfordernissen zurück, die mit dem Fortschritt der digitalen Technologien einhergehen. Auf schulischer, außerschulischer, familienunterstützender, wie auf Ebenen der beruflichen Bildung, muss Enormes geleistet werden, wenn Hessen zukunftsfähig bleiben will. Der vorliegende Gesetzesvorschlag bietet insofern Anregung zu einer weiterweisenden Debatte.

B

Die in dem Entwurf vorgesehenen Veränderungen der Trägerschaft medienpädagogischer Kompetenzvermittlung und der Neuregelung der Finanzierung wird in der vorgelegten Form zu gravierenden Schädigungen der hessischen Filmwirtschaft und der hessischen Film- und Kinokultur führen.

Dadurch wird nicht nur der Medienstandort Hessen geschwächt, sondern auch das eigentlich angestrebte Ziel der Förderung von Medienkompetenz konterkariert. Im Übrigen induziert eine florierende Filmkulturszene und eine prosperierende Medienwirtschaft par excellence Medienkenntnisse und Medienkompetenz.

Bislang gilt, dass dem hr nicht unerhebliche Gebührenmittel für wichtige kulturelle Projekte, u.a. für Zwecke der Filmförderung (sogenannte hr Filmförderung) zur Verfügung gestellt werden. Konkret sieht das neue Gesetz vor, diese Mittel sukzessive der LPR zu übertragen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag beinhaltet jedoch keinerlei Überlegungen zu Erhalt und Bewahrung der sog. hr Filmförderung und enthält ebenso wenig Ideen oder Aussagen zu einer künftigen Trägerschaft bzw. Neuregelung der bisherigen Filmförderung.

Im Interesse der Hessischen Film- und Medienwirtschaft, der kulturellen Filmszene und der Kinobranche müssen wir den vorliegenden Entwurf verwerfen.

Wir fordern alle Abgeordneten des Hessischen Landtages auf, den derzeitigen Entwurf abzulehnen.

Wir fordern die Abgeordneten und die Fachausschüsse des hessischen Landtages weiterhin auf, keinesfalls zuzulassen, dass der heimischen Film- und Medienbranche wesentliche Mittel zur Aufrechterhaltung und zur Wahrung ihrer Produktionsstruktur und Repräsentation, wie sie die hr-Filmförderung darstellt, verloren gehen. Substanzuelle Einbrüche in Ökonomie und Kultur wären die Folge; wir wollen die digitale Welt – mit der dazugehörigen Spitzenkompetenz für Nutzer und Macher - jedoch weiter ausbauen. Der vorliegende Entwurf stellt dazu aus unserer Sicht kein adäquates Mittel dar.

C

Die hessische Film- und Medienbranche, organisiert in den Verbänden „Vereinigung der hessischen Filmwirtschaft“, „AG DOK“, „Hessisches Film- und Kinobüro“ und dem „Filmhaus Frankfurt“ hat sich in der InitiativeHessenFilm zusammengeschlossen. Die Initiative hat immer wieder Vorschläge zur Neuausrichtung der Hessischen Filmförderungen gemacht.

Die weitreichenden Konzepte dazu liegen dem zuständigen HMWK vor und wurden inzwischen durch die unlängst von der LPR präsentierte Studie zur Medienwirtschaft in Hessen untermauert. Wenn das Land Hessen mit seiner Kernregion Rhein-Main im Film- und Medienbereich weiter erfolgreich sein will, müssen die Forderungen der Branche zur Konzentration der hessischen Förderungen in einer international repräsentationsfähigen Institution in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Die der Landesregierung vorgelegten Konzepte zu einer übergreifenden Förderinstanz stehen nicht im Widerspruch zu der durch die Gesetzesvorlage intendierten Stärkung der Medienkompetenz-Vermittlung. Wir werden uns selbstverständlich als Experten der Medienbranche an kommenden Diskussionen gern beteiligen.

Auch die Frage neu auszurichtender Trägerschaft der Medienkompetenz-Vermittlung, wie der damit peripher verbundenen Filmförderung, wird von uns ergebnisoffen diskutiert, solange der Filmwirtschaft durch unbeabsichtigte Beeinträchtigung ihrer Förderbudgets kein Schaden entsteht.

Wir sind gerne zur weiteren Diskussion um die Neugestaltung des Gesetzes bereit und halten es für notwendig und sinnvoll, Konzepte der Medienkompetenz und der Filmförderung nicht losgelöst voneinander zu diskutieren.

Für die InitiativeHessenFilm

Ralph Förg (Filmhaus Frankfurt) / Hannes Karnick (AG DOK)

Kontakt

ralph.foerg@filmhaus-frankfurt.de - Tel. 069 13379996

hannes.karnick@docfilm.de - Tel. 06151 51771



LPR Hessen – Hessische Landesanstalt
für privaten Rundfunk und neue Medien

Kassel, den 7. November 2011

**Schriftliche Stellungnahme an den Hauptausschuss des Hessischen Landtages zum Gesetz-
entwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Förderung der Medienkompetenz in Hessen,
Drucksache 18/4218**

Vorbemerkung

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf das Ziel des Gesetzentwurfes; sie stellt hingegen normative Detailfragen im Interesse der Übersichtlichkeit weitgehend zurück.

1. Zur Bedeutung der Medienkompetenz

Medienkompetenz gilt als Schlüsselqualifikation in der heutigen Informationsgesellschaft. Erst der kritische und sensible Umgang mit Medien gewährleistet, dass Menschen unterschiedlicher Altersgruppen kompetente Mitglieder der Informationsgesellschaft werden.

Der Begriff der Medienkompetenz umfasst dabei nicht nur den Umgang mit Medientechnik, sondern auch die Erschließung kreativer Potentiale und die kritische Reflexion über Medieninhalt, Mediennutzung und Medienwirkung. Medienkompetenz umfasst heute auch Fragen des Urheber- und Persönlichkeitsrechts und schließt gesamtgesellschaftliche Aspekte ein.

Auch wenn Medienbildung bei Erwachsenen und auch bei Senioren eine besondere Rolle spielt, steht für die LPR Hessen dieser Bereich Kraft ihrer Funktionen und Aufgabenverteilung nicht im Mittelpunkt. Die Förderung der Medienkompetenz durch die LPR Hessen ist vielmehr auf Kinder, Jugendliche und Multiplikatoren fokussiert. Für die LPR Hessen bildet der Jugendmedienschutz einen Aufgabenschwerpunkt. Medienkompetenz kann gesetzlichen Jugendmedienschutz zwar

nicht ersetzen. Sie bildet allerdings eine wichtige Ergänzung im Sinne des präventiven Jugendschutzes. Daher liegt der Schwerpunkt auf Minderjährigen und Multiplikatoren, wobei zunehmend auch die Eltern einbezogen werden.

Kinder und Jugendliche sowie Multiplikatoren im Bildungsbereich im Umgang mit elektronischen Medien wie Radio, Fernsehen, Computer, Netz und sozialen Netzwerken sowie Handy fit zu machen, aber auch für die Möglichkeiten und Gefahren der neuen und alten Medienwelt zu sensibilisieren, ist deshalb Kernaufgabe der Medienkompetenzvermittlung der LPR Hessen.

2. Umfassende Aufgabe

Die Förderung von Medienkompetenz bildet eine umfassende Aufgabe und verlangt daher einen ganzheitlichen Ansatz. Sie ist als Medienbildung Teil der schulischen Ausbildung, der privaten Unterhaltung und des beruflichen Alltags einschließlich der Vorbereitung auf ihn. In Zeiten der sog. technischen und inhaltlichen Konvergenz dürfen Medienbildungsangebote weder auf einzelne Medien noch auf spezielle Nutzungssituationen begrenzt werden.

Zu Recht zielt der Gesetzentwurf insoweit auf eine umfassende Regelung der Medienkompetenz in Hessen.

3. Kontextbezogene, handlungsorientierte und nachhaltige Medienbildung

Bei Minderjährigen erscheint die Kenntnis über mögliche mediale Risiken, die insbesondere durch Internet und Handy angelegt sind, vordringlich. Dies gilt nach wie vor auch für das herkömmliche Fernsehen etwa im Bereich von Werbung und Gewinnspielen.

Handlungsorientiertheit

Die Förderung von Medienkompetenz bedarf daher einer engen Verzahnung mit der Lebens- und Alltagswelt der Nutzerinnen und Nutzer. Aus der allgemeinen Medienpädagogik ist bekannt, dass die Förderung der Medienkompetenz bei Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten in praxisnahen, handlungsorientierten und kontextaffinen Projekten am ehesten Erfolg verspricht.

Verzahnung und Nachhaltigkeit

Insbesondere in Flächenländern setzt die Kompetenzvermittlung eine Vielzahl örtlicher und kontextorientierter Angebote voraus. Wichtig sind hier auch Medienproduktionsstätten wie Bürgermedien. Die Förderung von Medienkompetenz kann dann lebensnah und bedarfsgerecht geschehen, wenn die Angebote an die unterschiedlichen alltags- und lebensweltlichen Nutzungssituationen anknüpfen. Es bedarf also der Förderung von Medienkompetenz im Alltag der Minderjährigen in KiTa, Schule und Freizeit. Es bedarf aber auch der Förderung von Medienkompetenz bei Lehrern und Erziehungsberechtigten für die Bildungsarbeit im schulischen und sozialpädagogischen Bereich.

Die LPR Hessen als Trägerin des Netzwerks Medienkompetenz

Die LPR Hessen hat inzwischen ein Netzwerk zahlreicher Einrichtungen im Ausbildungs-, Fortbildungs- und Freizeitbereich knüpfen können, das seinesgleichen sucht. Wichtige Knotenpunktfunktion nehmen dabei ihre vier über Hessen verteilten Medienprojektzentren Offener Kanal ein. Der dort geleisteten Arbeit zur Vermittlung von nicht nur medientechnischen Kompetenzen wird der Vergleich mit YouTube und ähnlichen kommerziellen plattformgestützten Internetangeboten nicht gerecht. Bildungsarbeit ist etwas anderes als Selbstdarstellung im Internet.

Die LPR Hessen bietet Projekte zu allen Mediengattungen an. Die Themen reichen vom Handy-Clip bis zur Elternarbeit mit Migranten-Familien und umfassen dabei auch Aspekte des Urheber- und Persönlichkeitsrechts insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Netzwerke und Videoplattformen.

Sowohl im Interesse der nutzernahen Betreuung als auch zur optimalen Erfüllung aktueller Bedarfe ist ein dezentrales und inhaltlich flexibles Konzept durch Förderung von Einzelmaßnahmen eher geeignet, als die Finanzierung einzelner Institutionen oder Strukturen. Die LPR Hessen plädiert dafür, das Netzwerk, wie durch den Gesetzentwurf angelegt, weiter auszubauen.

Praxis- und Kontextnähe

Medienkompetenzvermittlung soll im Wesentlichen flächen- und projektbezogen sein. Handlungsorientierte Angebote erweisen sich in der Bildungsarbeit als besonders attraktiv. Auch hier kommt den Medienprojektzentren Offener Kanal ihre besondere Funktion entgegen. Sie „belohnen“ die Arbeit durch die Möglichkeit zur Präsentation des fertigen Ergebnisses vor einer breiten lokalen Öffentlichkeit. Der Gesetzentwurf bietet hierfür eine gute Grundlage.

4. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Gesetzentwurf sieht eine verstärkte Finanzierung der Medienkompetenzförderung durch Aufstockung des zusätzlichen Anteils an der Rundfunkgebühr bei der LPR Hessen vor. In der Abwägung des Mitteleinsatzes ist der Gesetzgeber insofern frei, als es sich um einen zusätzlichen Anteil an der Rundfunkgebühr handelt, der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht genuin für seinen Programmauftrag zusteht, sondern grundsätzlich für die Finanzierung besonderer Aufgaben (§ 40 Abs. 1 RStV) eingesetzt werden kann.

Insoweit begrüßt die LPR Hessen die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte notwendige Anpassung der Finanzausstattung, zumal dadurch die Finanzierung der in § 40 Abs. 1 RStV genannten besonderen Aufgaben durch die LPR Hessen bedarfsgerecht und umfassend wahrgenommen werden kann.

Der Hessische Rundfunk verwendet zurzeit einen Teil der Mittel für über den Programmauftrag hinausgehende kulturelle Events und die Filmförderung außerhalb der eigenen und externen Programmproduktion. Um in diesen Bereichen unnötige Härte zu vermeiden, sieht der Entwurf eine stufenweise Mittelübertragung vor. Damit werden die Mittel schrittweise zu Gunsten der Medienbildung umgewidmet. Mit diesem schrittweisen Verfahren lässt sich auch Klarheit darüber gewinnen, welche zusätzlichen finanziellen Spielräume die Umstellung der Rundfunkgebühr auf das Rundfunkbeitragssystem erbringt. Insgesamt handelt es sich um einen verträglichen Lösungsvorschlag.

Im Hinblick auf die besondere Rechtslage zur Abgabenregelung nach § 58 Abs. 2 HPRG darf lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass Mittel dieser Art von Verfassungen wegen ausschließlich im Zusammenhang mit Hörfunkprojekten verwendet werden dürfen. Es wäre daher hilfreich – wie dies die LPR Hessen schon wiederholt vorgeschlagen hat – die Mittel neben der Förderung medienpädagogischer Projekte auch für Forschungsvorhaben und Infrastrukturförderung im Hörfunkbereich vorzusehen.



Prof. Wolfgang Thaenert

Direktor